



Technische Hochschule Georg Agricola

AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 20.02.2025
Laufende Nr.: 19/25

Bekanntgabe der

**Fachprüfungsordnung für den
Masterstudiengang**

Betriebssicherheitsmanagement

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

**Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH**

vom 14.Juli 2020 (Amtliche Mitteilung 12/20)

in der Fassung

der Siebten Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung für die
Masterstudiengänge der THGA

vom 20.02.2025

Veröffentlicht als Gesamtfassung

**Diese Fachprüfungsordnung ersetzt die studiengangsspezifische Anlage 6 der
Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge.**

**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang**

Betriebssicherheitsmanagement

**an der Technischen Hochschule Georg Agricola,
staatlich anerkannte Hochschule der DMT-LB
– nachfolgend THGA –**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Qualifikationsziele.....	3
§ 3 Zugang und Zulassung zum Studium	3
§ 4 Zulassungskommission	5
§ 5 Zulassungsverfahren	6
§ 6 Anerkennungsverfahren	6
§ 7 Regelstudienzeit, Studienumfang	8
§ 8 Aufbau des Studiums	9
§ 9 Modulbeschreibungen	9
§ 10 Studienberatung	9
§ 11 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums.....	9
§ 9 Inkrafttreten	10
Abkürzungsverzeichnis.....	11
Studienverlaufs- und Prüfungspläne	

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement an der THGA. Sie gilt nur in Verbindung mit der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge und dem Modulhandbuch für diesen Studiengang in den jeweils geltenden Fassungen und enthält ergänzende, studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der Hochschulprüfungsordnung vorrangig Anwendung.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Die Ziele des Master-Studiengangs Betriebssicherheitsmanagement (BSM) sind, weiterhin eine methoden- und problemlösungsorientierte Ingenieurausbildung sowie den engen Bezug zur Praxis zu erhalten.
- (2) Der Weiterbildungsstudiengang BSM vermittelt, aufbauend auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einer mindestens einjährigen, einschlägigen beruflichen Erfahrung, alle Zusammenhänge, die ein integriertes Betriebssicherheitsmanagements ausmacht, einschließlich der zugehörigen Handlungsfelder. Die Studierenden können sowohl als interne Berater und Beauftragte als auch externe Berater oder Vertreter der Aufsichtsbehörden in allen Bereichen des Betriebssicherheitsmanagements agieren. Sie können die sich intern ergebenden Synergien darstellen und für den Betrieb nutzbar machen.
- (3) Aufbauend auf den Kenntnissen über bestehende Management-Systeme können die Studierenden Beiträge zur Entwicklung eines zukunftsorientierten integrierten Betriebssicherheitsmanagementsystems leisten, die Anwendbarkeit in der betrieblichen Praxis verbessern sowie die Anwendung planen und durchführen. Sie sind befähigt, als betrieblicher Erstansprechpartner für den Unternehmer im Bereich Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, im Bereich Qualitätssicherung, dem Datenschutz und der Anlagensicherheit zu agieren. Die Absolventen können unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Beispiel ein Krisen- und Notfallmanagementsystem entwickeln und implementieren. Sie können gesetzliche bzw. behördliche Auflagen beurteilen, abwägen und in einer ausgewogenen Lösung berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, diese Themenfelder im Außenverhältnis gegenüber Dritten (z.B. Aufsichtsbehörden, Medien) zu vertreten. Ebenso können Sie als Vertreter verschiedener Aufsichtsbehörden im Betrieb implementierte Managementsysteme analysieren und beurteilen. Diese Qualifikationen befähigen die Studierenden zu einem hohen Maß an gesellschaftlichem Engagement.
- (4) Die Absolventen des Studiengangs BSM können somit unternehmerische Haftungsrisiken aus den o.g. Bereichen steuern, Organisationsverschulden vermeiden sowie Rechtssicherheit schaffen. Neben den hierfür notwendigen fachlichen und methodischen Kompetenzen wird auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gezielt gefördert. Abgerundet wird diese Entwicklung durch eine durchgängige Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte aus dem Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, der Qualitätssicherung, dem Datenschutz und der Anlagensicherheit.

§ 3 Zugang und Zulassung zum Studium

- (1) Für den Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement kann - vorbehaltlich der Regelung gem. Abs. 3 - eingeschrieben werden, wer folgende Voraussetzungen nachweisen kann (vgl. Bild 1):
 - a) Einen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erlangten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mit dem Bachelor-Grad bzw. Diplom-Grad

abgeschlossenen Studium von mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit. Dieser Hochschulabschluss ist entsprechend des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008 in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen mit 240 CP zu bewerten.

- b) Eine in Bezug zu dem angestrebten Studium einschlägige qualifizierte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr Dauer nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums. Diese kann in Erfahrungen aus dem betrieblichen Beauftragtenwesen, der Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft oder einer maßgeblichen Mitarbeit in (betrieblichen) Vorgängen, die den Arbeitsschutz, Umweltschutz, Gesundheitsschutz oder das Qualitätsmanagement beinhalten, bestehen.
- c) Die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die nach § 4 gebildete Zulassungskommission in dem dort geregelten Verfahren. Die Eignung zum Studium ist im Zweifelsfall in einem Zulassungsgespräch nachzuweisen.

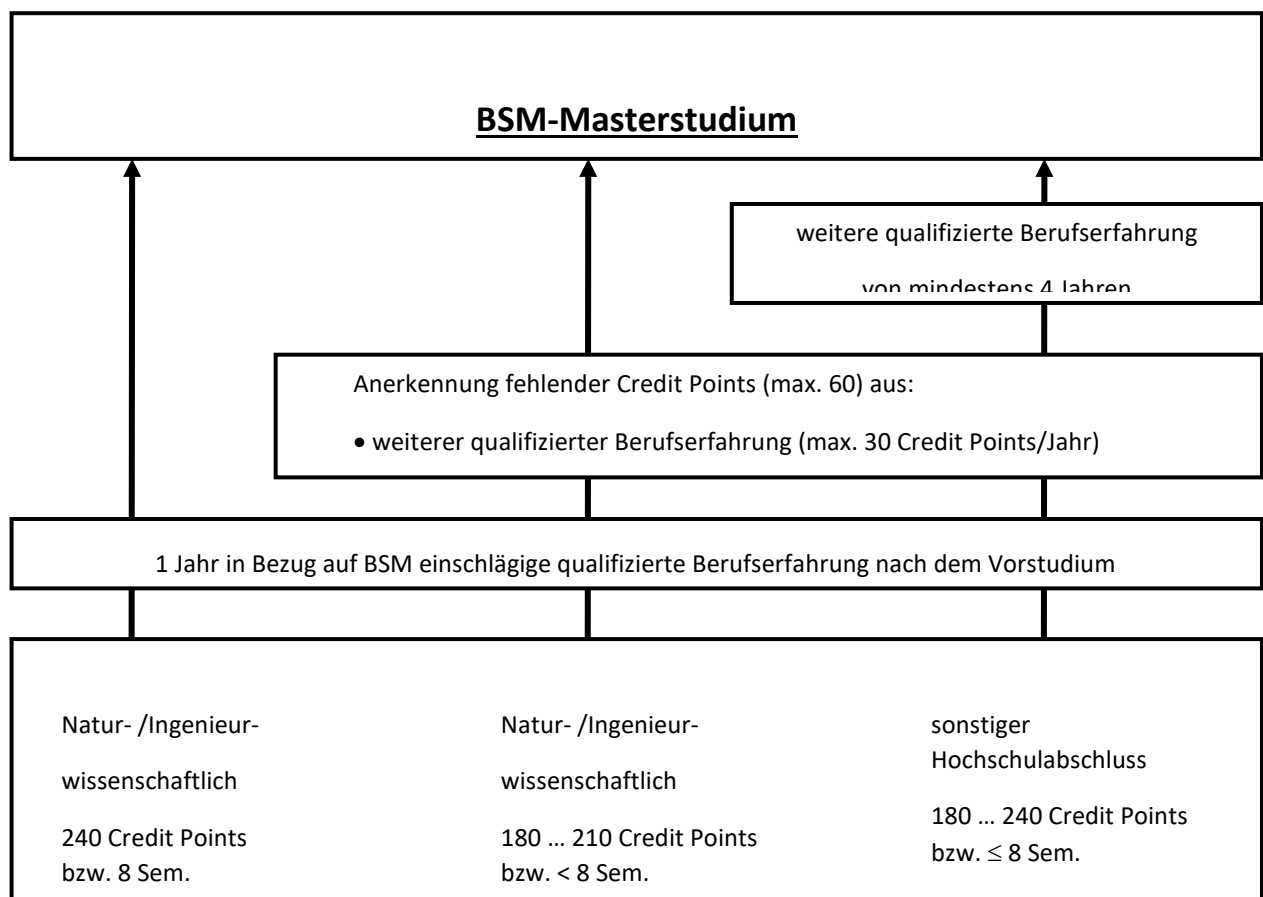


Bild 1: Zulassungsvoraussetzungen

(2) Wurde abweichend von Abs. 1a der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss mit einem Studium in weniger als 8 Semestern Regelstudienzeit erlangt, so ist zusätzlich zu Abs. 1b die zu 240 CP n fehlende Punktezahl durch eine qualifizierte Berufspraxis oder die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen an einer Hochschule nachzuweisen. Die Berufspraxis soll eine qualifizierte Tätigkeit nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums nachweisen. Maximal können dafür 60 CP anerkannt werden, wenn sie mindestens über 2 Jahre erfolgte.

Die Anerkennung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen kann erfolgen, wenn diese die eigene oder die durch das Masterstudium zu vermittelnde Qualifikation fachbezogen ergänzen. Die Anrechnung von CP n aus der Berufspraxis oder geeigneten Lehrveranstaltungen obliegt der Zulassungskommission der Hochschule, die gemäß dem in der Zulassungsordnung beschriebenen Verfahren vorgeht.

(3) Absolventinnen und Absolventen nichtingenieur- oder nichtnaturwissenschaftlicher Studiengänge von Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes kann die nach § 4 dieser Ordnung einsetzte Zulassungskommission die Zulassung versagen, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an dem Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement nicht gegeben sind und die Studienziele gem. § 2 Abs. 2 HPO voraussichtlich nicht erreicht werden können. Von dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Studiengangteilnahme ist im Regelfalle aber auszugehen, wenn - zusätzlich zu Abs. 1b bzw. Abs.2 - eine qualifizierte Berufspraxis von mindestens 4 Jahren Dauer nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums nachgewiesen wird. Satz 1 und 2 gelten auch für Hochschulstudienabschlüsse außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die mindestens den Abschlüssen nach Abs. 1a gleichwertig sind und eine Abschlussarbeit enthalten. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen an Hochschulen gleichgestellt.

(4) Bei Studienaufnahme sind Kenntnisse in englischer Sprache vorzuweisen, die in der Regel durch eine mindestens ausreichende Note im Zeugnis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife gegeben sind oder über eine gleichwertige Sprachausbildung nachgewiesen werden können, vergleichbar mit Level D im angelsächsischen Raum.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Der Wissenschaftsbereich Elektro- und Informationstechnik bildet die Zulassungskommission zur Durchführung der Aufgaben nach § 3 und § 4 dieser Ordnung.

(2) Die Mitglieder der Kommission sowie die/der Vorsitzende werden auf Vorschlag des zuständigen Vizepräsidenten vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Die Kommission besteht aus mindestens drei Personen, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professoren angehören. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist automatisch Mitglied der Kommission. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jeder oder jede Bedienstete des Wissenschaftsbereiches oder andere Mitglieder der Hochschule berufen werden, die die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzen. Andere Mitglieder der THGA und Führungskräfte aus Unternehmen können als Sachverständige Mitglieder ohne Stimmrecht in die Zulassungskommission berufen werden.

(4) Die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die Zulassungskommission. Im Zweifelsfall ist die Eignung zum Studium in einem Zulassungsgespräch nachzuweisen. § 5 dieser Ordnung beschreibt das durchzuführende Zulassungsverfahren.

(5) Das Zulassungsgespräch wird von der Zulassungskommission geführt, wenn auf Grund der vorgelegten Unterlagen Zweifel an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bestehen.

(6) Über die Anerkennung von aus einem Vorstudium mit weniger als 240 CP fehlenden Credit Points, die aus einer qualifizierten Berufspraxis oder zusätzlich an einer Hochschule belegten fachbezogenen Studienfächern resultieren können, wird in einem Anerkennungsverfahren nach § 6 dieser Ordnung entschieden.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassungskommission prüft die von den Bewerbern eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Ist keine vollständige Information zu den geforderten Zulassungsvoraussetzungen gegeben, oder ist die Information nicht durch entsprechende Bescheinigungen belegt, werden die Betreffenden aufgefordert, diese nachzureichen.
- (2) Außerdem ist festzustellen, ob bei Absolventinnen und Absolventen nichtingenieur- oder nichtnaturwissenschaftlicher Studiengänge von Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an dem Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement gegeben sind und die Studienziele gem. § 2 HPO voraussichtlich erreicht werden können. Ist dies nicht gegeben kann die Zulassungskommission die Zulassung versagen. Zusätzlich kann die Kommission die Bewerber einladen, in einem Gespräch Ihre Zulassungsvoraussetzungen zu erläutern.
- (3) Es ist festzustellen, ob der erste berufsqualifizierende Abschluss mit 240 CP bewertet ist. Handelte es sich um ein Studium, das keine CP-Bewertung enthält oder um einen Abschluss mit weniger als 240 CP bzw. einen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbenen Abschluss, so ist zusätzlich das Anerkennungsverfahren nach § 6 zu führen.
- (4) Es ist zu prüfen, ob nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 1 Jahr in Bezug auf das angestrebte Studium einschlägige Berufserfahrung gegeben ist. Diese kann in Erfahrungen aus dem betrieblichen Beauftragtenwesen, der Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft oder einer maßgeblichen Mitarbeit in (betrieblichen) Vorgängen, die den Arbeitsschutz, Umweltschutz, Gesundheitsschutz oder das Qualitätsmanagement beinhalten, bestehen.
- (5) Ist dieses erfüllt, dann ist weiterhin Voraussetzung für die Zulassung, dass
 - a) es sich um ein ingenieurtechnisches oder naturwissenschaftliches Vorstudium, das mit 240 CP bewertet ist, handelt,
 - b) ein nichtingenieurtechnisches oder naturwissenschaftliches, mit 240 CP bewertetes Vorstudium handelt, bei dem zusätzlich eine qualifizierte Berufstätigkeit von grundsätzlich 4 Jahren vorliegt,
 - c) das Anerkennungsverfahren nach § 6 zur Anerkennung der aus dem Vorstudium zu 240 CP fehlenden Punkte geführt hat. Nach dieser Anerkennung ist wie unter a) oder b) zu verfahren.
- (6) Im Ergebnis der Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Zulassungskommission und eines ggf. notwendigen Auswahlverfahrens entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Studium.

§ 6 Anerkennungsverfahren

- (1) Auf ein mit dem Bachelorgrad oder Diplom im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossenes Studium von mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit sind, wenn es nicht mit CP bewertet wurde, 240 CP anzuerkennen.
- (2) Handelt es sich um ein Studium, das außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes absolviert wurde, ist zunächst durch den Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festzustellen. Die Zulassungskommission befindet dann über die anzuerkennenden Credit Points.

Danach ist das Zulassungsverfahren wie auf ein Studium aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuwenden.

(3) Handelt es sich um Absolventinnen und Absolventen, die einen mit weniger als 240 CP bewerteten Studiengang absolviert haben, ist eine Anerkennung von zusätzlichen Punkten möglich:

- a) bei Vorliegen zusätzlicher qualifizierter Berufserfahrung,
- b) durch Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die zusätzlich zum Umfang des absolvierten Hochschulstudiums besucht wurden.

Die Leistungen müssen vor Aufnahme des BSM-Studiums erbracht worden sein. Maximal können in Summe 60 CP angerechnet werden. Es gelten folgende Bedingungen für die beiden Anerkennungsmöglichkeiten:

Zu a)

Die zusätzliche Berufserfahrung muss in Bezug auf das abgeschlossene oder das angestrebte Studium einschlägig und fachbezogen sein.

Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsvoraussetzungen geforderten 1jährigen Berufserfahrung erworben worden sein.

Durch die Zulassungskommission können pro Jahr zusätzlicher Berufserfahrung maximal 30 und in Summe maximal 60 CP angerechnet werden. Die Anrechnung bedarf einer Äquivalenzprüfung im Hinblick auf das akademische Niveau einer Hochschulausbildung auf Bachelor- oder Masterebene. Weiteres regelt Abs. 4.

Zu b)

Die Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung besucht worden sein.

Die Lehrveranstaltungen müssen über den Umfang des zugrundeliegenden Studiums hinausgehen und fachbezogen sein.

Der Fachbezug ergibt sich aus dem Qualifikationsprofil des Vorstudiums.

Sie können auch nur dann für die Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden, wenn sie nicht zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs BSM gleichwertig sind.

Der Umfang der anzuerkennenden CP richtet sich nach vergleichbaren Aufwandsbewertungen von Studienleistungen.

(4) Kriterien für die Bewertung von Berufserfahrung mit CP:

Ziel des Verfahrensschrittes nach Abs. 3 a) ist eine Äquivalenzprüfung im Hinblick auf das akademische Niveau einer Hochschulausbildung auf Bachelor- oder Masterebene.

Damit sollen die in der Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse (Wissen und Verstehen), Fertigkeiten (Können) und Kompetenzen bewertet werden.

Zunächst ist festzustellen, ob diese Qualifikationen vorliegen (aus mind. 2 von den 3 im vorangegangenen Absatz aufgelisteten Bereichen), dann in welchem Umfang sie erworben wurden.

Als Beleg sollen die nach Tab. 1 aufgelisteten Unterlagen bzw. Bezüge herangezogen werden.

Je nach Umfang können graduell abgestuft bis zu 30 CP pro Berufsjahr anerkannt werden.

Eine Graduierung des Umfanges dieser Tätigkeiten richtet sich dabei nach den Merkmalen:

- a) Dominanz, wenn dies in sehr intensiver Art und Weise gegeben war, so dass
- b) die Berufstätigkeit dadurch umfassend bestimmt wurde (20 bis 30 CP),
- c) Gleichgewicht, wenn diese Qualifikationen nur etwa gleichgewichtig zu anderen Tätigkeiten präsent waren (10 bis 20 CP),
- d) Teilrelevanz, wenn die geforderten Qualifikationen gelegentlich oder in
- e) untergeordneter Art und Weise Bestandteil der Tätigkeiten waren (bis 10 CP).

Tab. 1: Tätigkeitsbelege und deren Bezüge zu Qualifikationen

Wissen/Kenntnisse - Wissensverbreiterung/-vertiefung - besondere Berufserfahrung	Bescheinigungen über Traineeprogramme, Lehrgänge, Weiterbildungen, Studien besondere Einsatzbedingungen, Auslandserfahrung
Fertigkeiten/Kompetenzen - Wissensanwendung - Lösung komplexer Probleme - Kreativität und Innovation - Kommunikationsfähigkeit - Leitung und Verantwortung - Selbständiges Handeln	Tätigkeitsbeschreibung eigene Darstellung von mindestens 3 Beispielen aus der Berufstätigkeit Berichte, Präsentationen Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsdarstellungen, Bescheinigungen

§ 7 Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Das Studium ist für den Beginn im Sommersemester reguliert.
- (2) Das Studium umfasst in der berufsbegleitenden Form eine Regelstudienzeit von drei Semestern, einschließlich Prüfungszeit und Masterarbeit
- (3) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend durchführen.
- (4) Das Studium umfasst Module im Umfang von 60 CP, incl. der Masterarbeit und dem Kolloquium im Umfang von 20 CP.
- (5) Der Studienverlaufs- und Prüfungsplan einschl. der CP – sowie das Modulhandbuch - verdeutlichen den Umfang des berufsbegleitenden Studiums.
- (6) Die Durchführung des Studiums ist von einer durch die Präsidentin / den Präsidenten der THGA festzulegenden Mindestteilnehmerzahl abhängig.

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) In der Anlage ist der für den Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement geltende Studienverlaufs- und Prüfungsplan beigefügt. Modulprüfungen (MP) setzen sich in der Regel aus Teilmodulprüfungen (TMP) zusammen. Das reguläre Prüfungssemester wird durch die Semesterangabe mit der Anzahl der CP des Teilmoduls oder der zugehörigen Prüfungsvorleistung festgelegt. Wenn Prüfungsvorleistungen (z.B. Erstellen von Ausarbeitungen, Lösen von Übungsaufgaben, aktive Teilnahme) in Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, um an bestimmten abschließenden Modulprüfungen teilzunehmen, so sind diese durch Teilnahme nachweise (TN) zu belegen.

(2) Es wird dringend empfohlen, den im Studienverlaufsplan festgelegten Studienablauf im Interesse eines sachgerechten Aufbaues sowie eines überschneidungsfreien Ablaufes des Studiums einzuhalten.

§ 9 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geben Aufschluss über

1. die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen,
1. die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienverlaufsplan,
2. die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 10 Studienberatung

Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des zuständigen Wissenschaftsbereiches. Sie erfolgt durch die/den von der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten beauftragte/n Studienfachberaterin oder Studienfachberater des Wissenschaftsbereiches und unterstützt die Studierenden – unter Wahrung der Grundsätze der Freiheit des Studiums – in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.

§ 11 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich Prüfungszeit und Masterarbeit beträgt eineinhalb Jahre, d.h. 3 Semester und wird jeweils zum Beginn des Sommersemesters in berufsbegleitender aufgenommen.

(2) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend durchführen.

Die THGA stellt zur Förderung des Studienerfolgs sicher, dass möglichst in keiner Lehrveranstaltung Kenntnisse über Lehrinhalte vorausgesetzt werden, die erst später im Studium vermittelt werden.

(3) Das Studium umfasst Module im Umfang von insgesamt 60 CP–gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS). Davon für die Masterarbeit den Umfang von 20 CP. Die Module mit den Teilmodulen und CP sind in der Anlage B. sowie in Anlage 7 aufgeführt. Darüber hinaus können Zusatzmodule gem. § 10 Abs.6 HPO freiwillig aus dem Studienangebot der THGA frei gewählt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der THGA veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 04.02.2025.

Bochum, 20.02.2025

Prof. Susanne Lengyel
Präsidentin
Technische Hochschule Georg Agricola

Abkürzungsverzeichnis

Für diese Ordnung nebst Anlagen gelten folgende Abkürzungen:

Lehrveranstaltungen:

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

P = Praktikum

SU = Seminaristischer Unterricht

Nachweise:

TN = Teilnahmenachweis als Prüfungsvorleistung (PVL)

Prüfungsarten:

TMP = Teilmodulprüfung

MP = Modulprüfung

Prüfungsformen:

K = Klausurarbeit

M = Mündliche Prüfung

A = Schriftliche Ausarbeitung

Sonstige:

CP = Credit Points

Anlage 1

Studienverlaufs- und Prüfungsplan

Masterstudiengang: Betriebssicherheitsmanagement (Teilzeit)

Studienbeginn: Sommersemester

Pflichtmodule

Modul Nr.	Module für das Studium	Module für das Studium	SWS					Student-work-load	Leistungs-punkte	Prüfungs-vorleistungen	Prüfungs-ereignisse	Prüfungs-form	SWS			LP		
			V	Ü	S	P	Σ						SS	W	SS	SS	W	SS
			1.	2.	3.	1.	2.						1.	2.	3.	1.	2.	3.
MBS 1	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil I	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil I	2	3		2	7	240	8	TN 1 P	MP 1, (TN)	K	7			8		
MBS 2	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil II	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil II	2	4	1		7	210	7	TN 1 P, TN 2 S	MP 2, (TN)	K		7			7	
MBS 3	Umweltschutz Teil I	Umweltschutz Teil I	2	1			3	90	3	-	MP 3	K	3			3		
MBS 4	Umweltschutz Teil II	Umweltschutz Teil II	2	1			3	90	3	-	MP 4	K		3			3	
MBS 5	Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement					4	120	4									
	Qualitätsmanagement Teil I	5.1 Qualitätsmanagement Teil I	1	1			2	60	2	-	TMP 5.1	K	2			2		
	Qualitätsmanagement Teil II	5.2 Qualitätsmanagement Teil II	1	1			2	60	2	-	TMP 5.2	K		2			2	
MBS 6	Integrierte Betriebssicherheit Teil I, Datenschutz	Integrierte Betriebssicherheit Teil I, Datenschutz	5	3			8	240	8	-	MP 6	K	8			8		
MBS 7	Integrierte Betriebssicherheit Teil II	Integrierte Betriebssicherheit Teil II	3	2		1	6	210	7		MP 7	K		6			7	
MBS 8	Abschlussprüfung	Abschlussprüfung					0	600	20	PVL ¹	MP 8							
	Masterarbeit	8.1 Masterarbeit						510	17		-	A			0			17
	Kolloquium	8.2 Kolloquium						90	3		-	M			0			3
	Gesamtstudium	Gesamtstudium	18	16	1	3	38	1800	60				20	18	0	21	19	20
	Gesamtsumme im Jahr	Gesamtsumme im Jahr											38	0	40	20		

¹ Mindestens 6 bestandene Modulprüfungen in den Modulen 1 - 7

Lehrveranstaltungen

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

P = Praktikum

Prüfung

MP = Modulprüfung

TMP = Teilmodulprüfung

Teilnahmenachweis

TN = Teilnahmenachweis in der Regel als Prüfungsvorleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

Prüfungsform

K = Klausurarbeit

M = Mündliche Prüfung

K/M = Klausurarbeit oder Mündliche Prüfung

A = Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation

Modulname	LP	PL	Se TZ
	8	MP 1, (TN)	1
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil II	7	MP 2, (TN)	2
Umweltschutz Teil I	3	MP 3	1
Umweltschutz Teil II	3	MP 4	2
Qualitätsmanagement	4		
Qualitätsmanagement Teil I	2	TMP 5.1	1
Qualitätsmanagement Teil II	2	TMP 5.2	2
Integrierte Betriebssicherheit Teil I, Datenschutz	8	MP 6	1
Integrierte Betriebssicherheit Teil II	7	MP 7	2
Abschlussprüfung	20	MP 8	3
Masterarbeit	17	-	3
Kolloquium	3	-	3

LP Leistungspunkte, **PL** Prüfungsleistung, **Se** Semester, **VZ** Vollzeit, **TZ** Teilzeit,

MP Modulprüfung, **TMP** Teilmodulprüfung, **TN** Teilnehmernachweis